

Gemeinderatsprotokoll Nr. 03/18

Sitzung	27. Februar 2018
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Anuschka Schädler, Bergstrasse 139 Roger Schädler, Büdamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Marco Strub, Rüteltistrasse 22 zu Traktandum 1: Rafael Enzler, Agentur gutundgut gmbh zu Traktandum 2: Michael Baumgärtner, LGV
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Präsentation der Strategie zur Entwicklung des Berggebiets Liechtenstein im Tourismussektor
2. Übernahme Wärmeversorgung durch die LGV
3. Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben Steinortstrasse
4. Strassen- und Werksleitungssanierung Stubistrasse / Vergabe Ingenieuraufträge
5. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens für die Alpgenossenschaft Kleinsteg und den Liechtensteiner Imkerverein
6. Bestellung der Friedhofskommission
7. Tätigkeitsbericht der Kommissionen über das Jahr 2017 / Land- und Alpwirtschaftskommission und Veranstaltungskommission
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung) / Stellungnahme
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung
11. Information zu aktuellen Baugesuchen

Projekte	11.06.02
Strategieentwicklung Berggebiet	11.06.02

1. Präsentation der Strategie zur Entwicklung des Berggebiets Liechtenstein im Tourismussektor I

Sachverhalt/Begründung

Im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport der Regierung von Liechtenstein und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Liechtenstein Marketing, der Stiftung zur Förderung eines lebendigen Malbuns, Triesenberg Malbun Steg Tourismus und den Leistungsträgern wurde 2017 eine neue Strategie zur Entwicklung des Berggebiets Liechtenstein im Tourismussektor entwickelt.

Der Entwicklungsprozess erfolgte unter der fachlichen Leitung von Mitarbeitenden der Agentur gutundgut gmbh. Die Strategie, wie man die Gebiete Steg und Malbun weiterentwickeln und das Sommer und Winterangebote weiter ausbauen bzw. ergänzen kann, liegt nun vor. Projektleiter Rafael Enzler präsentiert den Mitgliedern des Gemeinderats das Ergebnis.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." wird im Bereich "Naherholung und Tourismus" betont, dass der Tourismus für die Gemeinde Triesenberg ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Die neue Strategie zur Entwicklung des Berggebiets Liechtenstein ist somit für die Standortgemeinde Triesenberg von grosser Bedeutung.

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat diskutiert die vorliegende Strategie zur Entwicklung des Berggebiets und bringt Anregungen und Ideen ein.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich bei Rafael Enzler, ob Sommer- und Wintercamping auch im Projekt berücksichtigt wurde. Früher hat sich das Angebot auf Dauercamper beschränkt, heute sind es zwei bis drei Wohnwagen, die wochenendweise das Malbun aufsuchen. Rafael Enzler wird dies noch genauer betrachten.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Rafael Enzler, gutundgut gmbh, zur Kenntnis.

Allgemeines und Einzelnes	10.03.01
Holzschneitzelheizung Dorfzentrum	10.03.01

2. Übernahme Wärmeversorgung durch die LGV I

Sachverhalt/Begründung

Die LGV bekundet Interesse, die Wärmeversorgung Triesenberg (Zentrum) zu kaufen und als Betreiber zu übernehmen. Die Übernahme würde sowohl die Heizzentrale mit Energieerzeugungsanlagen wie auch das externe Wärmeleitungsnetz betreffen. Aufgrund der diffizilen wirtschaftlichen Situation der Holzschneitzelheizung wurde von der LGV eine vertiefte Analyse durchgeführt.

Michael Baumgärtner von der LGV wird über das Ergebnis berichten und ein Übernahmeangebot aufzeigen.

Auszug aus dem Leitbild

Die Anbindung möglichst vieler Gebäude an die Hackschnitzelheizung ist anzustreben, weil das Leitbild der Gemeinde im Bereich „Umwelt und Landschaft“ zum Ziel hat, dass alle Gebäude in Triesenberg durch erneuerbare Energieträger versorgt sind.

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat nimmt die Informationen der LGV zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen der LGV zur Kenntnis.

Tiefbau	10.02.04
Steinortstrasse	10.02.04

3. Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben Steinortstrasse E

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat beauftragte an der Sitzung vom 21. Februar 2017 das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG mit den Projektierungsarbeiten für die Steinortstrasse. An der gleichen Sitzung wurde auch der Auftrag für die Bauleitung an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG vergeben. Die Arbeiten für die Projektierung konnten anfangs Dezember 2017 abgeschlossen und an der Sitzung vom 12. Dezember 2017 in der Baukommission besprochen und für sinnvoll befunden werden.

Allgemein

Infolge von nachträglichen Leitungseinbauten und der Reparatur von Schäden an der Wasserleitung weist die Steinortstrasse viele Flickstellen und Belagsrisse auf. Die spinnenartigen Belagsrisse deuten auf eine mangelhafte Fundationsschicht hin und die Strassenentwässerung funktioniert nur noch teilweise. Die Kanalisation (Mischwasserleitung) stammt aus den Jahren 1970-1972. Einige grosse Abschnitte liegen auf privatem Grund und genügen den zukünftigen hydraulischen Anforderungen nicht mehr. Die Strom- und Kommunikationsleitungen werden im gleichen Zuge den heutigen Anforderungen angepasst und auf den neuesten Stand der Technik gebracht.

Strassenbau

Eine Erneuerung der Fahrbahn ist auf der ganzen Länge von 170 m notwendig. Die projektierte Strassenbreite verändert sich zum Bestand aufgrund der dichten Bebauung nur geringfügig, Landerwerbe sind nur auf den beiden Grundstücken Nr. 2680 und 2743 sinnvoll und werden auch so zur Optimierung der Linienführung umgesetzt. Der Strassenaufbau und die Randabschlüsse werden analog bereits sanierter Gemeindestrassen ausgeführt (s. Normalprofil).

Wasserleitung

Die Wasserversorgung im Steinort erfolgte bis 2013 grossteils durch die Brunnengenossenschaft Steinort-Lavadina. Die Gemeinde unterhielt gleichzeitig parallel dazu ein eigenes Wassernetz, um anliegende Gebiete mit Trinkwasser zu versorgen.

Durch die Übernahme der Brunnengenossenschaft macht es keinen Sinn mehr, zwei Wassernetze nebeneinander zu betreiben. Beide Leitungen sind in die Jahre gekommen und Materialien aus verschiedenen Generationen verbaut worden. Der Umstand, dass je nach Baujahr, auf der ganzen Ausbaustrecke Häuser unterschiedlich an beide Leitungen angeschlossen wurden, macht es notwendig, die ganze Wasserleitung zu erneuern und die Situation zu bereinigen. Ab dem Haus Nr. 50 bis Nr. 7 ist es möglich, die Strasse punktuell zu öffnen und die Wasserleitung an die Gemeindeleitung umzuhängen. Die neue Wasserleitung wird in PE (Polyethylen) ausgeführt, was dem heutigen Stand der Technik entspricht. Grundsätzlich erfolgt die Wasserversorgung über die Druckzone Lavadina.

Abwasserleitung

Die Abwasserleitung aus den Jahren 1970-1972 in der Steinortstrasse genügt aktuell grösstenteils noch für den heutigen Siedlungsausbau, jedoch nicht für die zukünftige Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebietes. Zudem ist festzuhalten, dass die aktuelle Linienführung grösstenteils auf Privatgrund ausgeführt wurde. Dieser Umstand könnte für kommende Sanierungs- oder Unterhaltsarbeiten zum Problem werden und erhebliche Mehrkosten verursachen. Für den Neubau der Leitungen werden armierte CENTUB-Rohre verwendet, welche einen Durchmesser von 500 bis 600 mm haben. Die Seitenanschlüsse werden mit PP (Polypropylen) ausgeführt.

Strassenbeleuchtung

Die alte Strassenbeleuchtung wird im Zuge der Strassensanierung ebenfalls erneuert und durch zeitgemässe LED-Kandelaber ersetzt. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit immer den Typ Minilux für Strassenlampen verwendet.

Terminablauf

Projektgenehmigung im Gemeinderat	27. Februar 2018
Arbeitsvergabe im Gemeinderat	27. Februar 2018
Beginn der Bauarbeiten	April 2018
Ende der Bauarbeiten	Oktober 2018

Vergebene Aufträge anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2017:

Arbeitsgattung	Unternehmer	Vergabesumme CHF
Projektierung Ingenieur	Hoch & Gassner AG	67 433.- (2017)
Bauleitung Ingenieur	Hoch & Gassner AG	53 967.- (2018)
Total		121 400.-

Folgende Aufträge sind noch zu vergeben. Die Vergabesummen beziehen sich dabei auf den Anteil der Gemeinde:

Arbeitsgattung	Unternehmer	Vergabesumme CHF	KV Ingenieur CHF	Budget 2018 CHF
Baumeister	Bühlerbau AG	411 258.55	452 000.-	419 000.-
Pflasterung, Belag	Bühlerbau AG	162 282.65	190 000.-	190 000.-
Rohrbau Wasserleitung	Arge Bühler/Lampert	91 124.55	105 632.-	100 000.-
Strassenbeleuchtung	LKW	27 715.15	28 000.-	27 000.-
Dritteleistungen		40 000.-	35 000.-	
Landerwerb	Gemeinde	10 000.-	10 000.-	
5 % Reserve		38 000.-		
Total		780 380.90	836 757.-	736 000.-

Total Verpflichtungskredit CHF	834 347.90
--------------------------------	------------

Im Totalbetrag von CHF 834 347.90 wurden die Ingenieurleitungen für die Bauleitung sowie Leistungen von Drittunternehmer und der notwendigen Landerwerbe miteingerechnet.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenbeg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Technischer Bericht
Situationsplan
Werkleitungsplan
Normalprofil

Antrag Leiter Tiefbau

1. Das Strassenbauprojekt Steinortstrasse wird vom Gemeinderat, wie von der Baukommission und dem Leiter Tiefbau empfohlen, genehmigt.
2. Der Gemeinderat bewilligt den Kostenvoranschlag von CHF 834 347.90 und genehmigt diesen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Projektes Steinortstrasse.
3. Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:
 - a) Auftrag für die Baumeisterarbeiten an die Bühlerbau AG zu CHF 411 258.55.
 - b) Auftrag für Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Bühlerbau AG zu CHF 162 282.65.
 - c) Auftrag für die Rohrbauarbeiten an die ARGE Bühler/Lampert zu CHF 91 124.55.
 - d) Auftrag für die Erstellung der Strassenbeleuchtung an die LKW, Schaan, zu CHF 27 715.15.

Beschluss

1. Das Strassenbauprojekt Steinortstrasse wird vom Gemeinderat, wie von der Baukommission und dem Leiter Tiefbau empfohlen, genehmigt.
2. Der Gemeinderat bewilligt den Kostenvoranschlag von CHF 834 347.90 und genehmigt diesen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Projektes Steinortstrasse.
3. Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:
 - a) Auftrag für die Baumeisterarbeiten an die Bühlerbau AG zu CHF 411 258.55.
 - b) Auftrag für Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Bühlerbau AG zu CHF 162 282.65.
 - c) Auftrag für die Rohrbauarbeiten an die ARGE Bühler/Lampert zu CHF 91 124.55.
 - d) Auftrag für die Erstellung der Strassenbeleuchtung an die LKW, Schaan, zu CHF 27 715.15.

Die Anträge 1 bis 3 werden genehmigt. (einstimmig, Jonny Sele Ausstand Baumeisterarbeiten, Fabio Gassner Ausstand LKW)

Tiefbau 10.02.04
Stubistrasse Malbun 10.02.04

4. Strassen- und Werksleitungssanierung Stubistrasse / Vergabe Ingenieuraufträge E

Sachverhalt/Begründung

Das Heizkraftwerk Malbun beabsichtigt eine weitere Etappe für das Fernwärmenetz zu realisieren. Da die Hauptleitung in der Stubistrasse verlegt werden soll, bietet es sich für die Gemeinde an, im gleichen Arbeitsschritt die Wasser- und Kanalisationsleitung zu erneuern. Der Belag ist in einem eher schlechten Zustand und die Entwässerung der Strasse funktioniert auch nicht wie gewünscht. Für die Umsetzung ist im Budget 2018 ein Betrag von CHF 320 000.- vorgesehen. Die Strasse soll so einfach und zweckmässig wie möglich einer Sanierung unterzogen werden.

Das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG hat auf Ansuchen des Gemeindebaubüros nach Absprache mit der Baukommission folgende Honorarofferten abgegeben.

Honorarofferte für die Projektierung der Werkleitungen Stubistrasse Malbun zu CHF 25 243.-

Honorarofferte für die Bauleitung der Werkleitungen Stubistrasse Malbun zu CHF 22 886.-

Gemäss Öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden. Projektierung und Bauleitung dürfen dabei aufgeteilt werden. Es ist im Weiteren festzuhalten, das für die Gemeinde ein finanzieller Anreiz besteht, das Projekt gemeinsam mit dem Heizkraftwerk Malbun zu realisieren.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Umwelt und Landschaft“ zeichnet sich Triesenberg als energiefreundlichster Wohnort des Landes aus. Dieser Grundsatz soll auch im Alpengebiet zur Anwendung kommen.

Dem Antrag liegt bei:

Honorarofferte Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, für die Projektierung
Honorarofferte Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, für die Bauleitung
Situation Stubistrasse

Antrag Leiter Tiefbau

- 1) Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG den Auftrag für die Projektierung der Stubistrasse, Malbun ,zu CHF 25 243.-. (inkl. MwSt.)
- 2) Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG den Auftrag für die Bauleitung der Stubistrasse, Malbun, zu CHF 22 886.- (inkl. MwSt.)

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich über den Baubeginn.

Beschluss

- 1) Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG den Auftrag für die Projektierung der Stubistrasse, Malbun, zu CHF 25 243.- (inkl. MwSt.)
- 2) Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG den Auftrag für die Bauleitung der Stubistrasse, Malbun, zu CHF 22 886.- (inkl. MwSt.)

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig, Stephan Gassner Ausstand)

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03
Alpgenossenschaft Kleinsteg und Imkerverein 01.08.05.03

5. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens für die Alpgenossenschaft Kleinsteg und den Liechtensteiner Imkerverein E

Sachverhalt/Begründung

Das Wappen der Gemeinde Triesenberg, bestehend aus einem Schild mit blauem Grund, der im Schildfuss einen goldenen Dreieck und darüber freischwebend eine goldene Glocke zeigt, ist geschützt. Die Verwendung des Gemeindewappens oder auch Teilen davon bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Kuhglocke Alpgenossenschaft Kleinsteg

Traditionell schenkt die Alpgenossenschaft Kleinsteg verdienten Vorstandsmitgliedern eine Kuhglocke mit geschmücktem Halsband, wenn sie aus dem Vorstand ausscheiden. Auf der Glocke wurde bisher, neben dem Namen des Alpausschussmitglieds, immer auch das Triesenberger Wappen eingegossen.

An der Generalversammlung 2018 der Alpgenossenschaft wird eine neue Schriftführerin in den Vorstand gewählt werden. Der scheidenden Schriftführerin soll nun ebenfalls eine solche Glocke mit geschmücktem Halsband überreicht werden.

Da die Verwendung des Gemeindewappens vom Gemeinderat bewilligt werden muss, ersucht der Präsident der Alpgenossenschaft Kleinsteg, Stephan Beck, den Gemeinderat, der Genossenschaft die Verwendung des Gemeindewappens zu bewilligen. Die von der Alpgenossenschaft vor bald 20 Jahren in Auftrag gegebene Gussform, würde die Alpgenossenschaft Kleinsteg der Gemeinde bei Bedarf für allfällige ähnliche Geschenke gerne zur Verfügung stellen.

Logo des Liechtensteiner Imkervereins

In den Achtzigerjahren hat der Imkerverein von Louis Jäger ein Logo entwerfen lassen, welches die Landes- und Gemeindewappen darstellt. Dieses Logo wird vom Verein seit dieser Zeit auf dem Briefpapier, auf Honigetiketten oder Medienseiten verwendet. In den Akten des Vereins ist nicht ersichtlich, ob die Erlaubnis für die Verwendung der Wappen damals von den Gemeinden eingeholt wurde. Die Imker möchten dieses Logo weiterhin verwenden und sind deshalb mit der Bitte an die Gemeinden gelangt, die Erlaubnis zur Verwendung der Wappen zu erteilen.

Die Bienen der Liechtensteiner Imker sorgen mit der Bestäubung der Blüten für den Erhalt einer Vielfalt von Pflanzenarten, die wiederum sehr wichtig für den Erhalt der intakten, differenzierten Landschaftsbilder auch in der Gemeinde Triesenberg sind. Es spricht deshalb nichts gegen die Verwendung des Gemeindewappens auf Briefpapier, Honigetiketten oder Medienseiten durch die Imker.

Auszug aus dem Leitbild

Die differenzierten Landschaftsbilder der Gemeinde zu erhalten, ist eine wichtige Zielsetzung in den Bereichen "Umwelt und Landschaft" sowie "Naherholung und Tourismus" im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." Die Alpgenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg und auch die Liechtensteiner Imker leisten einen wesentlichen Beitrag dazu. Durch die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens zeigt die Gemeinde ihre Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Genossenschafter und der Imker.

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

1. Der Gemeinderat erteilt der Alpgenossenschaft Kleinsteg die Bewilligung, das Gemeindewappen auch weiterhin auf Kuhglocken als Geschenk für verdiente Vorstandsmitglieder zu verwenden.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Liechtensteiner Imkervereins, das Wappen der Gemeinde Triesenberg weiterhin auf Briefpapier, Honigetiketten oder Medienseiten zu verwenden.

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen 1 und 2 zu. (einstimmig)

Kommissionen

01.03.03

6. Bestellung der Friedhofskommission

467 E

Sachverhalt/Begründung

An der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Friedhofskommission zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, die Friedhofskommission neu zu bestellen bzw. Kommissionsvorsitzende und Mitglieder zu wählen:

Diana Heeb-Fehr, Bodastrasse 1 (Vorsitz)
Thomas Nigg, Gemeinderat
Jonny Sele, Gemeinderat
Doris Sele, Winkelstrasse 42, Vertreterin Pfarreirat
Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23, Vertreterin Frauenverein
Edgar Frommelt, Litzistrasse 11, Vertreter Bau- und Raumplanungskommission
Pfarrer Georg Hirsch, Hagstrasse 17
Mesmer Marco Schädler, Im Sütigerwis 18

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat bestellt die Friedhofskommission gemäss obigem Vorschlag.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt die Friedhofskommission gemäss obigem Vorschlag.
(einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Tätigkeitsberichte Kommissionen 2017	01.03.03

7. Tätigkeitsbericht der Kommissionen über das Jahr 2017 / Land- und Alpwirtschaftskommission und Veranstaltungskommission E

Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist es Aufgabe der Kommissionsvorsitzenden, zu Händen des Gemeinderates jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Tätigkeitsberichte der Land- und Alpwirtschaftskommission und der Veranstaltungskommission liegen vor.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ vorsieht, wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen. Die Kommissionen sind unabdingbar für die Gemeinde.

Dem Antrag liegt bei:
Tätigkeitsbericht Land- und Alpwirtschaftskommission
Tätigkeitsbericht Veranstaltungskommission

Antrag Gemeindevorsteher

Die Tätigkeitsberichte der Land- und Alpwirtschaftskommission und der Veranstaltungskommission werden genehmigt.

Beschluss

Die Tätigkeitsberichte der Land- und Alpwirtschaftskommission und der Veranstaltungskommission werden genehmigt. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2018 01.01.05

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung) / Stellungnahme E

Sachverhalt/Begründung

Einleitung

Der "Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze" (im Folgenden kurz als Vernehmlassungsbericht bezeichnet) ist von der Regierung am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden und bei der Gemeinde am 22. Dezember 2017 eingelangt. Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 28. Februar 2018 festgelegt worden. Es ist eingangs festzuhalten, dass diese Frist in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und ihre Arbeit wie auch für die genealogische Forschung der Gemeinden äusserst kurz ist.

Die Gemeinde Schaan befasst sich seit Sommer 2017 stellvertretend für alle Gemeinden mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden kurz DSGVO), unterstützt von Dr. Philipp Mittelberger, Batliner-Wanger-Batliner Rechtsanwälte. Dennoch ist eine solch kurze Vernehmlassungsfrist für ein solch wichtiges Gesetz nicht nachvollziehbar, zumal die Regierung im Landtag (Landtagssitzung vom 3. Mai 2017, Kleine Anfragen) die Vorlage eines neuen Gesetzes auf die zweite Hälfte 2017 in Aussicht gestellt hat.

Die Gemeinden sind zudem nicht nur im "normalen" täglichen Geschäft von diesem Thema betroffen, sondern auch im Bereich der genealogischen Forschung. Das Datenschutzgesetz im Bereich Gemeindepolizei ist nochmals speziell, da dieser Bereich nicht zum "normalen" täglichen Geschäft gezählt wird, sondern separat und verschärft abgehandelt wird.

Die Stellungnahme gliedert sich deshalb in zwei Teile:

- Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Triesenberg
- Stellungnahme aus Sicht des Vereins Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg.

Die Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde wurde von der Gemeinde Schaan zusammen mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden gemeinsam erarbeitet, da die Gemeinde Schaan auch die Umsetzung der DSGVO für alle Gemeinden in die Hand genommen hat.

Die Stellungnahme in Bezug auf die genealogische Forschung der Gemeinden und damit aus Sicht des Vereins Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg wurde für alle Gemeinden gemeinsam durch Dr. Marie-Theres Frick erarbeitet. Hier zeichneten sich primär die Gemeinden Vaduz und Schaan, unterstützt auch durch Hubert Sele als Vertreter des Vereins Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg sowie Jürgen Schindler, Gemeindearchivar, verantwortlich.

Stellungnahme

1. Allgemeines

Bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt es sich um eine sehr komplexe und abstrakte Materie. Die Formulierungen in der DSGVO sind zum Teil nur schwer verständlich und langatmig. Dies wirkt sich auch auf die Formulierung der Bestimmungen der Regierungsvorlage aus.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass in Liechtenstein auch der Übernahmebeschluss in das EWR-Abkommen, das Datenschutzgesetz, Datenschutzregelungen in Spezialgesetzen (und die DSRL-PJ für Auslegungsfragen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit) nebeneinander zu berücksichtigen sind, wie die Regierung auf S. 14 des Vernehmlassungsberichts betont.

Insgesamt muss ein Gesetz dem Bestimmtheitsgrad gemäss der EMRK entsprechen. Die Regierungsvorlage weist einen so hohen Abstraktions- und Komplexitätsgrad auf, dass dies zum Teil in Frage gestellt werden kann.

Die DSGVO stellt nicht darauf ab, ob eine Datenverarbeitung in kleinen und mittleren Unternehmen oder bei einer Gemeinde stattfindet. Eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen zur DSGVO auch im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird in Zukunft zentral sein. Deshalb sollten Hilfestellungen für die Praxis durch das Amt für Justiz im Sinne von Auslegungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Datenschutzstelle (DSS) selbst ist gefordert, sowohl Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter zu unterstützen.

Schliesslich ist auch das Verhältnis des neuen Datenschutzgesetzes zur Spezialgesetzgebung nicht geklärt. An verschiedenen Stellen weist die Regierung auf die Spezialgesetzgebung hin, die jedoch soweit ersichtlich nicht angepasst wird. An anderen Stellen wird ausnahmsweise explizit auf andere Gesetze Bezug genommen (s. Art. 34 der Vorlage). Mit anderen Worten ist das Verhältnis zur Spezialgesetzgebung zu klären. Die Gemeinden sind von dieser Frage betroffen: neben Regelungen im Gemeindegesetz sind auch das Archivgesetz, das Polizeigesetz, das Steuergesetz, das Volksrechtegesetz, etc. zu beachten. Es ist dringend zu klären, ob solche Gesetze ebenfalls angepasst werden müssen. So enthält das Gemeindegesetz in Art. 121a eine generelle Bestimmung über den Datenschutz. Diese sieht vor, dass die zuständigen Gemeindebehörden befugt sind, die Personendaten zu bearbeiten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Welche Daten dies sind, wird offengelassen. Von der Verordnungskompetenz nach Art. 121a Abs. 3 GemG wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Somit wurde zwar mit Art. 121a ein Rahmen geschaffen, der jedoch noch konkretisiert werden muss.

Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich um einen gelungenen Gesetzesentwurf handelt, der aber mit Auslegungshilfen durch das Amt für Justiz und Vorgaben durch die DSS praktikabel gemacht werden muss. Grundsätzlich muss auf Behörden-, d.h. auf Gemeindeebene, auch ein gewisses Vertrauensprinzip gege-

ben sein, und die Tätigkeit der Behörden soll nicht praktisch verunmöglicht oder nicht nachvollziehbar eingeschränkt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 ist etwas irreführend. Denn wie die Regierung auf S. 14 der Vorlage betont, müssen zu gewissen Bereichen und Fragestellungen folgende Grundlagen parallel berücksichtigt werden: DSGVO, Übernahmebeschluss in das EWR Abkommen, Datenschutzgesetz, Datenschutzregelung in Spezialgesetzen und DSRL-PJ. Am Wichtigsten ist dabei die DSGVO selbst, die in Art. 1 erwähnt werden sollte, da dieses Gesetz nur in Abhängigkeit zur DSGVO gilt. Auch wenn Art. 1 aus der Rezeptionsvorlage übernommen wurde, sollte Art. 1 Abs. 1 in diesem Sinne ergänzt werden, damit auch dem Nicht-Fachmann ersichtlich ist, was in der Einleitung des Vernehmlassungsberichts erklärt wurde. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass dieses Gesetz in Ergänzung der DSGVO zu sehen ist (worauf an verschiedenen anderen Gesetzesstellen auch verwiesen wird).

Nach Art. 1 Abs. 2 gehen spezifische Bestimmungen über den Datenschutz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Wie schon im Rahmen von Abs. 1 sollte auch hier das Verhältnis zur DSGVO definiert werden. Da das Gesetz sich grundsätzlich nach der DSGVO zu richten hat, gilt dies auch für Spezialgesetze. Somit sollte Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Spezifische Bestimmungen über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn sie den Anforderungen der DSGVO entsprechen."

In Zukunft gibt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese bedeutet, dass das Risiko für die Verletzung von Rechten bei einer Verarbeitung abgeschätzt werden muss. Wenn diese Abschätzung zum Ergebnis kommt, dass ein hohes Risiko für eine mögliche Verletzung von Rechten natürlicher Personen besteht, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies betrifft Unternehmen wie auch Behörden. Kommt diese Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass das Risiko nicht gesenkt werden kann, ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren (Art. 36 DSGVO). Die Folgenabschätzung löst das Instrument der Vorabkontrolle ab, das in der Richtlinie vorgesehen (nicht aber in liechtensteinisches Recht übernommen worden) war. Nach den Guidelines on Data Protection Impact Assessment der Art. 29 Gruppe ist keine Folgenabschätzung nötig, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht, wobei auf die "standards of the GDPR" verwiesen wird. (Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 (WP 248), S. 11 unter Verweis auf Art. 35 Abs. 10). Die Literatur schliesst hieraus, dass dies nur für eine Rechtsgrundlage gelten kann, die nach Inkrafttreten der DSGVO geschaffen wurde (Nolte / Werkmeister, in Gola: Rn 71 f. zu Art. 35).

Schlussfolgerung: eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Gemeinden kann vermieden werden, wenn es nationale Rechtsgrundlagen entsprechend den Vorgaben der DSGVO gibt. Diese müssen aber erst noch im Rahmen der Spezialgesetzgebung geschaffen werden.

Zu **Art. 2 Abs. 1** ist festzustellen, dass nicht nur Organe der Gemeinden öffentliche Stellen sind, sondern die Gemeinden als solche ebenfalls. Die Bezeichnung "Gemeinden" ist ausreichend. Es besteht kein Grund, zusätzlich von "Organen der Gemeinden" zu sprechen. Zwar gibt es Organe der Gemeinden, die in Gesetzen explizit erwähnt werden, wie die Einwohnerkontrollen, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei, im Rahmen der DSGVO kommt diesen Organen

jedoch keine eigene Funktion zu, sodass der Begriff "Gemeinden" ausreichend ist.

Art. 4 zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist zu begrüssen. Die Gemeinden haben diesbezüglich in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Wahrnehmung des Hausrechts, die in Art. 4 Abs. 1 genannt wird, ist in der Tat für die Praxis sehr wichtig. Ebenso ist der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen als besonders wichtig in der Praxis anzusehen. Damit werden wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen.

Art. 5 Abs. 2 ist zu begrüssen, der bestimmt, dass für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Dies entspricht auch der Rezeptionsvorlage (§ 5 Abs. 3). Auffällig ist, dass gemäss Abs. 3 nur die berufliche Eignung Grundlage der Benennung sein soll. Dabei ist unklar, was hiermit genau gemeint ist. Wenn einzig auf die Eignung abgestellt wird, stellt dies einen Verstoss gegen Art. 37 Abs. 5 DSGVO dar. Dieser schreibt verpflichtend vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt wird, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben. Mit anderen Worten wird in Art. 5 Abs. 3 vom verpflichtenden Text der DSGVO abgewichen, was jedoch nicht zulässig ist. Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine wichtige Rolle ein. Dieser Rolle sollte auch in Liechtenstein nachgekommen werden. Ansonsten droht eine Lücke zu entstehen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Art. 7, der sich auf § 7 der Rezeptionsvorlage stützt, wird begrüsst.

Wie schon bei Art. 5 Abs. 3 fällt bei **Art. 11 Abs. 2** auf, dass lediglich die Eignung als entscheidendes Kriterium für die Erfüllung der Aufgaben aufscheint. Wie bei Art. 5 ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies nicht genügt. Es wird sehr oft auf die Rezeptionsvorlage verwiesen. So auch hier, wobei dies nach Angaben auf S. 38 angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse erfolgt. Auffällig ist, dass in § 11 Abs. 1 der Rezeptionsvorlage auch eine erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten genannt wird und insbesondere auch auf einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des Datenschutzrechts. Dass diese Anforderungen angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht bestehen sollen, verwundert. Dies, da es für liechtensteinische Verhältnisse in diesem europäischen Kontext keine Sonderrolle geben kann. Es geht hier einzig um die Umsetzung europäischer Vorgaben, die im Übrigen auch in Art. 53 Abs. 2 DSGVO mit der Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde umschrieben wird. Die Abstellung auf eine erforderliche persönliche und fachliche Eignung steht damit im Widerspruch zur DSGVO und ist damit anzupassen. Sinn und Zweck der DSGVO ist eine Stärkung des Datenschutzes und eine Harmonisierung in Europa. Wenn nun Liechtenstein das einzige Land ist, in dem der Leiter der Datenschutzstelle oder auch Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen nach Art. 5 der Vorlage niedrigere Erfordernisse zu erfüllen haben als dies in anderen Ländern der Fall ist, wird dies zu einem "forum shopping" führen. Auch dies widerspricht der Idee der DSGVO.

Die Aufgaben der DSS gemäss **Art. 14** sind, wie schon einleitend bemerkt, zentral. Die DSGVO, aber auch die DSRL-PJ und der vorliegende Gesetzesentwurf bringen zahlreiche wichtige Änderungen für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter mit sich. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es um kleine Verantwortliche, wie dies bei den Gemeinden fast durchwegs der Fall ist, geht oder nicht. Mit anderen Worten sind sowohl die Verantwortlichen aber auch die

Auftragsverarbeiter sehr auf Unterstützung und Sensibilisierung durch die DSS angewiesen. In diesem Sinn wird speziell Ziffer 4 von Art. 14 Abs. 1 ausdrücklich begrüsst. Wie schon einleitend erwähnt, muss der neue Gesetzestext praktikabel sein. Dazu sind nicht nur Anleitungen im Sinne der Sensibilisierung wichtig. Die Sensibilisierung sollte unbedingt auch durch eine kompetente Beratung ergänzt werden. In diesem Sinne sollte in Art. 14 die Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern explizit als eigene Aufgabe aufgenommen werden. Dies auch, weil nur die DSS Einsitz im Europäischen Datenschutzausschuss hat und gehalten ist, relevante Informationen an die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter weiterzugeben. Sie verfügt somit über Informationen, die die Gemeinden gar nicht haben können.

Nach **Art. 16 Abs. 2** (letzter Satz) kann die DSS den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen. Dies gilt nicht im Rahmen der DSGVO, sondern im Rahmen der DSRL-PJ. Eine solche Warnung ist zu begrüssen, da sie eine Beratung impliziert.

Art. 16 Abs. 5 der Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Wie schon erwähnt, werden Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter auf eine Beratung durch die DSS angewiesen sein. Eine Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typischen Bedürfnissen wird in diesem Sinne ausdrücklich befürwortet. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten.

Im Rahmen von **Art. 20 Abs. 2** ist eine ganze Reihe von angemessenen und spezifischen Massnahmen zu treffen, die nicht abschliessend ist ("insbesondere"). Eine solche Bestimmung mag für ein Grossunternehmen mit einer eigenen Informatikabteilung praktikabel sein. Bei den Gemeinden ist dies jedoch nicht der Fall. Deshalb sollte, wie schon in der Einleitung erwähnt, eine Unterstützung für die Praxis geschaffen werden. Zuständig wäre wohl die DSS.

Bei **Art. 21 ist Abs. 1 Ziff. 6** von spezieller Relevanz für die Gemeinden und wird als solcher begrüsst.

Art. 23, der thematisch dem bestehenden Art. 23 DSG entspricht und denselben Themenbereich regelt, wird in der Praxis sehr wichtig sein. Hier ist jedoch bei Abs. 3 zu erwähnen, dass in diesen Bestimmungen so viele Verweise auf andere Bestimmungen vorhanden sind, dass es zum Verständnis in der Praxis eine Anleitung durch das Amt für Justiz brauchen wird. Alternativ sollte der Gesetzestext vereinfacht werden.

Art. 24 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und damit auch den Personalbereich der Gemeinden. Das Gemeindepersonal wird in Abs. 8 Ziff. 6 ausdrücklich genannt. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Bestimmung ist von Seiten der Gemeinden sehr zu begrüssen.

Insgesamt ist noch einmal zu wiederholen, dass Art. 24 begrüsst wird und der Regierung zuzustimmen ist, dass hiermit die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO umgesetzt wird.

Das Archivwesen gilt ohne Zweifel als eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Derzeit wird das Archivwesen der Gemeinden in Art. 21 ff. Archivgesetz speziell geregelt. Es mag sein, dass das Archivgesetz in Folge der DSGVO anzupassen

ist. Das Archivwesen der Gemeinden wird auch in Zukunft als eine Aufgabe von öffentlichem Interesse zu qualifizieren sein. Damit fallen die Gemeinden unter **Art. 26** der Vorlage. Zu Art. 26 Abs. 1 Satz 2 ist festzuhalten, dass die Gemein-dearchive personell und auch in Sachen des Fachwissens nicht so ausgestattet sind, dass sie selbständig angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahr-ung der Interessen der betroffenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2 Satz 2 vorse-hen können. In diesem Sinne und auch im Sinne einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bestimmung wird es unumgänglich sein, dass die DSS zu den zehn Punkten von Art. 20 Abs. 2 konkrete Richtlinien erlässt. Ohne eine Mitwir-ung durch die DSS droht Art. 26 Abs. 1 Satz 2 toter Buchstabe zu werden. An-zufügen bleibt, dass in den Gemeinden insbesondere Gesundheitsangaben im Bereich Personal verarbeitet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewah-rungspflichten müssen diese dann auch zum Teil archiviert werden, weshalb die Gemeinden unter Art. 26 der Vorlage fallen. Nicht vergessen werden darf zudem im Bereich Archivwesen die historische Aufgabe der Gemeinden, welche dem Da-tenschutz nicht zum Opfer fallen darf, sondern als höheres Interesse zu gewich-ten ist.

Im Rahmen von **Art. 31** Abs. 1 Ziff. 2 trifft den Verantwortlichen die Pflicht durch geeignete und technische und organisatorische Massnahmen eine Verwen-dung der Daten zu anderen Zwecken auszuschliessen (s. Erläuterung auf S. 72). Dabei sollen die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es Verantwortliche gibt, die dem nicht ohne Unterstützung von einer anderen Seite nachkommen können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeinden dieses Knowhow in einer umfassenden Weise vorhanden ist. Deshalb wäre es auch hier im Sinne der Schaffung von Synergien, wenn zu diesem Teil eine Unterstützung durch die DSS vorhanden wäre.

Bei **Art. 32** ist Satz 2 von Abs. 1 zu begrüssen. Die Löschung dürfte generell in der heutigen Praxis nur selten gelebt werden. Die Löschung ist demgemäss eine grosse Anforderung an die Verantwortlichen. Deshalb ist die Ausnahme, dass anstelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung treten kann, aus Anwendersicht zu begrüssen. Eine Löschung von Daten widerspricht zudem grundsätzlich dem Prinzip der Unveränderlichkeit eines (elektronischen) Archivs.

Art. 33, der eine Einschränkung des Widerspruchsrechts gegenüber öffentlichen Stellen begründet, ist ebenfalls zu begrüssen. Allerdings wäre es wünschens-wert, dass eine Liste von Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung verpflichtend vorsehen, erstellt wird. Die Erstellung einer solchen Liste wäre sicher im Sinne einer einheitlichen Praxis.

Die **DSRL-PJ** wird in der Gesetzesvorlage ebenfalls umgesetzt. Die Komplexität und Abstraktheit des Gesetzes ist auch hier gegeben. Aus Sicht der Gemeinden ist es zentral, dass die gesetzlichen Regelungen praktikabel sein werden. Dies gilt im Bereich der DSRL-PJ für die Gemeindepolizei. Die Gemeinden verfügen im Bereich der Gemeindepolizei nicht über die notwendigen Ressourcen, um die vorgeschlagenen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Es stellt sich die Fra-ge, ob zwei verschiedene Standards z.B. im Rahmen der Datensicherheit grund-sätzlich zielführend sind. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindepolizei nicht ausschliesslich im Bereich der DSRL-PJ tätig ist. Somit sind für die Ge-meindepolizei auch die DSGVO und das damit verbundene Gesetz anwendbar. Wenn es als nötig erachtet wird, dass hier zwei unterschiedliche Standards ein-geführt werden, muss auch in diesem Bereich eine Anleitung erstellt sein, was für Mischformen gilt. Es ist nicht realistisch, dass die Gemeindepolizei während

ihrer Tätigkeit zwei verschiedene Hüte trägt und je nach Tätigkeit sich an den Regeln der DSRL-PJ oder an den Regeln nach der DSGVO orientiert.

Insgesamt erscheint die Richtlinie für die Gemeinden nur sehr schwierig umzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht verhältnismässig. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, damit die neuen gesetzlichen Vorgaben praktikabel sind. Aus Sicht der Gemeinden ist fraglich, ob eine so umfassende Regelung wie in Art. 40 bis 79 wirklich nötig ist. Es sollte überlegt werden, ob nicht Teile dieser zahlreichen Bestimmungen im Bereich der Umsetzung der DSGVO verschmolzen werden können. Dies wäre für die Praxis viel einfacher.

Der hohe Abstraktionsgrad der Regierungsvorlage zeigt sich auch im Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680 (DSRL-PJ). **Art. 40** der Vorlage bestimmt, dass die Vorschriften dieses Teils für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Verwaltungsstraftaten zuständigen öffentlichen Stellen gilt, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgabe verarbeiten. Welche öffentlichen Stellen hiermit gemeint sind, wird offengelassen. In den Erläuterungen zu Art. 40 ist auf S. 82 nachzulesen, dass dies beispielsweise die Landespolizei oder die Staatsanwaltschaft sind. Weitere Behörden werden nicht genannt. Auch wenn Art. 40 dem § 45 der Rezeptionsvorlage entspricht und obwohl die Erläuterungen zu Art. 40 teils wortgleich zu den Erläuterungen zu § 45 der Rezeptionsvorlage sind, ist dies nicht befriedigend (s. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11325 vom 24.02.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eines Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs-und-Umsetzungsgesetz EU-DSAnbUG-EU) S. 110 f.).4).

Es mag sein, dass solch abstrakte Bestimmungen in Deutschland dem Bestimmtheitsgebot genügen können. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt jedoch, dass man weiss, was gilt. So sollten die öffentlichen Stellen, die in Art. 40 genannt werden, explizit aufgezählt werden. So ist davon auszugehen, dass auch die Gemeindepolizei unter diese Bestimmung fällt (s. auch Art. 64 c und Art. 64 d Gemeindegesetz und Bericht und Antrag 114/2016, S. 19 ff.).

Zudem sollte klar definiert werden, wann für diese öffentlichen Stellen die Richtlinie und wann die Regelungen der DSGVO massgebend sind. Die Erwähnung auf S. 83, dass die Regelungen der DSGVO "im Übrigen" gelten, ist nicht ausreichend.

In **Art. 43 Abs. 2** werden geeignete Garantien definiert (s. Ziff. 1 bis 8). Hier stellt sich die Frage, ob solche Garantien nicht Allgemeinmassnahmen zur Datensicherheit im Sinne von Art. 59 darstellen und somit keinen eigenen Stellenwert haben. So sind die Pseudonymisierung in Ziff. 6 oder die Verschlüsselung in Ziff. 7 Massnahmen zur Datensicherheit. Solch geeignete Garantien machen nur dann Sinn, wenn sie einen Mehrwert zu Art. 59, der allgemeinen Bestimmungen zur Datensicherheit, enthalten.

Im selben Sinn stellt sich bei **Art. 45** die Frage zu den geeigneten Garantien. Eine unbefugte Kenntnisnahme oder eine getrennte Verarbeitung sind ebenfalls allgemeine Massnahmen zur Datensicherheit, die sowieso zu beachten sind. Es stellt sich auch hier die Frage des Mehrwertes.

Die Gemeindepolizei ist sicher als ein Verantwortlicher zu qualifizieren. Es sollte definiert werden, in welchen Fällen die Gemeindepolizei in den jeweiligen Ge-

meinden für sich allein oder gemeinsam mit der Gemeindepolizei der anderen Gemeinden ein gemeinsamer Verantwortlicher nach Art. 58 darstellt.

Ebenso sollte definiert werden, wann die Gemeindepolizei zusammen mit der Landespolizei als ein gemeinsam Verantwortlicher im Sinne von Art. 58 zu qualifizieren ist. Dabei sollte die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in Art. 58 entsprechend den Ressourcen erfolgen. Ganz allgemein sollte bei der Umsetzung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass ein hohes Schutzniveau für betroffene Personen erreicht wird und unnötige Bürokratie vermieden wird.

Stellungnahme in Bezug auf die genealogische Forschung in den Gemeinden und damit aus Sicht des Vereins Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg

Dieser Teil der Stellungnahme beschäftigt sich mit der Anwendung und den Auswirkungen der DSGVO und des neuen Datenschutzgesetzes auf die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf die genealogische Forschung in Liechtenstein.

Die Forschung im Bereich der Genealogie hat in Liechtenstein eine lange Tradition und ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Heimatgeschichte. In einem kleinen Gemeinwesen ist das Wissen um verwandtschaftliche Beziehungen im täglichen privaten und beruflichen Umgang wichtig. Dementsprechend sind auch das Interesse und das Bedürfnis der Bevölkerung an der genealogischen Forschung sehr gross.

In den vergangenen vierzig Jahren haben fast alle Gemeinden eigene Familienchroniken veröffentlicht, die die Stämme der liechtensteinischen Familien bis ins 16. Jahrhundert zurück erfassen. In Triesenberg, Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz wurden eigene Stiftungen oder Vereine gegründet, die von den Gemeinden finanziert werden und die Aufgabe haben, die genealogischen Daten der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, zu verwalten und vor allem auch zu veröffentlichen. Neben den in Buchform publizierten Familienchroniken stellen Triesenberg und Ruggell diese Daten auch elektronisch bzw. online zur Verfügung. In weiteren Gemeinden ist die online-Publikation in Planung. Es besteht ferner ein Projekt, die einzelnen Datenbanken der Gemeinden resp. Stiftungen / Vereine zu vernetzen und eine gemeindeübergreifende Datenbank für genealogische Daten zu schaffen, die dann auch öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Den liechtensteinischen Gemeinden war und ist die genealogische Forschung immer ein grosses Anliegen. Sie haben in den letzten Jahren Beträge in Millionenhöhe in die genealogische Forschung investiert.

Durch die Übernahme der DSGVO wird die genealogische Forschung erheblich erschwert. Die DSGVO ist auf personenbezogene Daten lebender Personen, nicht aber auf Daten verstorbener Personen anwendbar. Die bestehenden genealogischen Datenbanken im Land enthalten neben den Daten verstorbener Personen auch tausende Datensätze von lebenden Personen.

Daher stellen sich folgende Fragen: Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Datenbanken in Bezug auf lebende Personen gemäss DSGVO rechtmässig weiterhin genutzt, weitergeführt werden und vor allem veröffentlicht werden? In zwei Gemeinden sind die Daten bereits online gestellt, in anderen Gemeinden ist die Online-Publikation in Planung.

Die Vorsteherkonferenz hat aus diesem Grund bereits mit Schreiben vom 23. August 2017 dem Justizministerium ihre Besorgnis über die Auswirkungen der DSGVO auf die genealogische Forschung zum Ausdruck gebracht und die Abklärung ihrer Fragen gefordert. Sie hat informiert, dass es nicht möglich ist, die Zustimmung jeder einzelnen Person, deren Daten verarbeitet werden, einzuholen, weil der administrative Aufwand dafür zu hoch ist und erfahrungsgemäss die Zahl der Rückmeldungen der angeschriebenen Personen gering ist. Die Vorsteherkonferenz ersuchte um Abklärung, welche Möglichkeiten bestehen, entsprechende nationale Regelungen zu schaffen, um das Sammeln und Publizieren von personenbezogenen Daten im Bereich der genealogischen Forschung im bestehenden Rahmen weiterhin zu ermöglichen.

Sowohl das Justizministerium als auch das Amt für Justiz hatten zugesagt, das Anliegen zu überprüfen und den gesetzgeberischen Spielraum, den die DSGVO den einzelnen Staaten gewährt, soweit als möglich auszunützen.

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht enthält keinerlei Ausführungen zur Problematik der genealogischen Forschung. Das Anliegen der Vorsteherkonferenz wird mit keinem Wort erwähnt.

Zwar wurden in Art 25 DSG Regelungen für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken geschaffen. Diese betreffen aber ausschliesslich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, zu denen der grösste Teil der genealogischen Daten gerade nicht zählt und für die daher die allgemeinen Regeln des Art 6 DSGVO gelten. Unter besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten versteht die DSGVO Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung.

Am 29. Januar 2018 fand eine Besprechung zwischen dem Amt für Justiz und Vertretern der Vorsteherkonferenz sowie Vertretern verschiedener Institutionen, die sich mit wissenschaftlicher Forschung befassen, statt. Es wurden dabei dem Amt für Justiz nochmals die Bedeutung der historischen Forschung, insbesondere der Genealogie und die Dringlichkeit von Ausnahmeregelungen dargelegt.

Das Amt für Justiz sagte zu, einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung auszuarbeiten.

Mit Email vom 14. Februar 2018 teilte das Amt für Justiz mit, dass mit Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO für Private eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine rechtmässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche und historische Forschung bestehe.

Voraussetzung ist ein "berechtigtes Interesse" des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung, wobei es sich dabei um ein individuell-privates Interesse handeln muss. Unter dem berechtigten Interesse kann jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse verstanden werden. Darunter fallen auch die wissenschaftliche Forschung und damit auch die Genealogie. Eine Grenze stellen die überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person dar. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Verarbeiters und des Betroffenen ist vorzunehmen.

Das Amt für Justiz kommt zum Schluss, dass für Private, dazu zählen die Stiftungen für Dorfchronik und Ahnenforschung in Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz sowie der Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg, Art. 6

Abs. 1 lit. f DSGVO eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe und es keiner gesetzlichen Anpassungen aufgrund der DSGVO bedürfe.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen können sich gemäss Amt für Justiz auf die Rechtfertigungsgründe der Art. 6 Abs. 1 lit. c (Verarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) oder lit. e (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) stützen, wobei für die beiden Rechtfertigungsgründe eine nationale gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die das Amt für Justiz in Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG (die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens) sieht. Anpassungsbedarf bestehe hinsichtlich Art. 121a GemG.

Die Gemeinde Schaan hat die Ausführungen des Amtes für Justiz zur Kenntnis genommen, hat aber massive Bedenken, dass Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) als Rechtfertigungsgrund für Private und Art. 12 lit. f GemG als gesetzliche Grundlage für Art. 6 Abs. 1 lit. E DSGVO als Rechtfertigungsgrund für öffentliche Stellen ausreichen, um die genealogischen Datenbanken rechtmässig weiterzuführen oder aufzubauen und die Ergebnisse der genealogischen Forschung in Bezug auf lebende Personen (online) veröffentlichen zu können.

Erwägung 160 der DSGVO erwähnt die Forschung im Bereich der Genealogie ausdrücklich, womit klargestellt ist, dass die Genealogie unter den Forschungsbegriff des DSGVO fällt.

Art. 6 Abs. 1 der DSGVO nennt sechs Rechtfertigungsgründe, unter denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmässig ist. Für die Verarbeitung von Daten der genealogischen Forschung kommen die nachstehenden in Frage:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die Einwilligung jeder betroffenen Person einzuholen ist im Bereich der Ahnenforschungsprojekte, die die Stiftungen resp. Gemeinden betreiben, aufgrund der grossen Anzahl Personen nicht möglich. Der administrative Aufwand dafür ist zu gross.

Der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f, die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses, setzt als einziger eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verarbeiters und dem Interesse der betroffenen Person voraus. Das Erfordernis der Interessenabwägung ist jedoch für die Rechtsanwender mit vielen Unsicherheiten belastet und wird in der DSGVO auch nicht konkretisiert. Welches Interesse den Vorrang hat, können letztlich nur die Aufsichtsbehörden und im Instanzenweg die Gerichte entscheiden. Bis dahin bleibt aber für jeden Verantwortlichen die Unsicherheit, welches Interesse überwiegt, ob letztlich die Verarbeitung der Daten rechtmässig war und was dies für Folgen hat.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen dürfen Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO). Dazu muss aber innerstaatlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG fällt folgende Aufgabe in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden "die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens". Ob diese gesetzliche Grundlage allein ausreicht, dass die Gemeinden genealogische Forschung betreiben und veröffentlichen, ist fraglich.

Die strenge datenschutzrechtliche Praxis und die Erfahrungen mit den Datenschutzbehörden im Bereich genealogische Forschung, lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die DSGVO ohne innerstaatliche zusätzliche Bestimmungen für die genealogische Forschung ausreicht, um – wie von der Vorsteherkonferenz gefordert – die Ahnenforschungsprojekte wie bisher weiterführen und veröffentlichen zu können, ohne dass die Einwilligung jeder betroffenen Person eingeholt werden muss.

Wenn Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Grundlage für die genealogische Forschung Privater ausreicht, wie das Amt für Justiz erläutert hat, fragt es sich, warum im österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ein spezieller Artikel über die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke (§7) geschaffen wurde, der u.a. den Fall regelt, dass die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

In Liechtenstein besteht unbestreitbar seit langem ein öffentliches Interesse an der genealogischen Forschung. Zur Wahrung dieses Interesses muss es möglich sein, genealogische Daten zu verarbeiten. Die genealogische Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschichtsforschung, die Familienchroniken sind ein Kulturgut von gesellschaftlich nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gerade in der heutigen globalisierten Welt gewinnt die kulturelle Identität eines Gemeinwesens immer mehr an Bedeutung. Die Förderung des historischen Bewusstseins, die Erforschung und Dokumentation unserer Geschichte, das Wissen um unsere Herkunft sind wichtige soziale und politische Aufgaben und somit von öffentlichem Interesse. Die Familienchroniken sind Teil dieser Aufgabe, die die Gemeinden mit viel Einsatz und finanziellen Engagement wahrnehmen.

Die Ahnenforschungsstiftungen wurden von den jeweiligen Gemeinden gegründet und werden von diesen finanziert mit dem Auftrag, Ahnenforschung über die Bürger und Bürgerinnen der jeweiligen Gemeinden zu betreiben. Die Stiftungen bzw. Vereine erfüllen als Private Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auch nicht-staatliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können den Rechtfertigungsgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO für sich in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Triesenberg erkennt die klare Notwendigkeit, dass für einen solchen Rechtfertigungsgrund (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage geschaffen werden muss oder, wenn man sich auf Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG stützen will, dieser zu ergänzen ist.

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Leben und Wohnen" sieht vor, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit

der Gemeinde identifizieren. Gerade in der heutigen globalisierten Welt gewinnt die kulturelle Identität immer mehr an Bedeutung. Die Familienchroniken fördern mit viel Einsatz das historische Bewusstsein durch die Erforschung und Dokumentation unserer Geschichte und bewahren damit das Wissen um unsere Herkunft.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben der Vorsteherkonferenz vom 23. August 2017

Schreiben des Justizministerium vom 27. September 2017

Stellungnahme des Amtes für Justiz vom 14. Februar 2018

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung) und beauftragt, diese an das zuständige Ministerium der Regierung zu übermitteln.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung) und beauftragt, diese an das zuständige Ministerium der Regierung zu übermitteln. (einstimmig)

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungen 2018

01.01.05

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 30. April 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Auslöser der Totalrevision des Gewerbegesetzes ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein. Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen hat. Hauptkritikpunkte des Urteils bilden die generelle Bewilligungspflicht für die niedergelassenen Gewerbetreibenden und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Den Kritikpunkten des EFTA-Gerichtshofs soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass das derzeitige Bewilligungsregime nur noch als Ausnahme für bestimmte Gewer-

be gelten soll. Im Grundsatz soll eine bloße Anmeldepflicht bestehen, mit deren Erfüllung der Gewerbetreibende unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist, wenn und soweit die Ausübungsvoraussetzungen gegeben sind. Weitere Erleichterungen sind für ausländische Gewerbetreibende vorgesehen, die bereits in ihrem Niederlassungsstaat ein Gewerbe ausüben.

Neben der Ausräumung der Bedenken des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde soll die geplante Revision dem Ziel der Deregulierung Rechnung tragen und Erfahrungen aus der Praxis umsetzen.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Verpflichtungen aus der 4. Geldwäscherei-Richtlinie sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2012 betreffend die Zuverlässigkeitsprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern und Mittelsmännern für einzelne Gewerbe.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde „Triesenberg läba, erläba.“ im Bereich „Politik“ vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Ein Gemeinderat regt an, dass im Vernehmlassungsbericht hauptsächlich das Nebengewerbe wie Buchhalter und Gastronomen angesprochen werde.

Der Gemeindevorsteher wird bis zur nächsten einen Vorschlag für eine Stellungnahme unterbreiten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, eine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2018 01.01.05

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 20. April 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafgesetz traditionell als Rezeptionsvorlage. In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eine umfassende Reform umgesetzt, die nun mit der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein nachvollzogen werden soll. Zum einen werden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht, zum anderen werden die Fahrlässigkeitsdelikte und auch der Untreuetatbestand neu gestaltet sowie eine Reihe von neuen Tatbeständen eingeführt. Als Beispiele dafür können die vorgeschlagenen Delikte des Cybermobbings (§ 107c), der Zwangsheirat (§ 106a), die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a), die grob fahrlässige Tötung (§ 81) und das Auspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h) angeführt werden. Ein wesentliches Ziel der Vorlage ist es auch, die Anforderungen einer Reihe von internationalen Übereinkommen, die von Liechtenstein bereits unterzeichnet oder ratifiziert worden sind, zu erfüllen. So sollen beispielsweise mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 StGB und der Einführung der neuen Tatbestände der Zwangsheirat und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) geschaffen werden.

Die Einführung eines eigenen Foltertatbestandes in § 312a StGB dient der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („UN-Antifolterkonvention“). Zudem soll durch die Normierung des neuen Tatbestands „Verschwindenlassen einer Person“ in § 312b StGB die Voraussetzung für die Ratifikation des UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („UN-Konvention gegen Verschwindenlassen“) geschaffen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 321a), „Kriegsverbrechen gegen Personen“ (§ 321b), „Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte“ (§ 321c), „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen“ 5 (§ 321d), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“ (§ 321e), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung“ (§ 321f und „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k) werden das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das für Liechtenstein am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umgesetzt. Durch die Einführung dieser neuen Tatbestände stellt Liechtenstein eine lückenlose natio-

nale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände des Römer Statuts sicher und unterstreicht damit die Bedeutung und Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts.

Abgerundet wird diese umfassende Abänderung des Strafgesetzbuches mit dem Nachvollzug einer Vielzahl von österreichischen Strafrechtsrevisionen der vergangenen Jahre, die bislang noch nicht in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen worden sind. So wird vorgeschlagen, bei den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen des 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches die neuen Tatbestände „Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ (§ 177a) sowie „Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen“ (§ 177b) einzuführen. Die Umweltdelikte sollen um die Tatbestände „Vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands“ (§ 181e), „Grob fahrlässige Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“ (§ 181f), „Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181g) und „Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181h) erweitert werden.

Eine Lücke im Strafgesetzbuch soll auch mit der Einführung von Delikten gegen unbare Zahlungsmittel (Kredit-, Debit-, Kundenkarten etc. mit Zahlungsmittelfunktion) geschlossen werden. Die neuen Tatbestände lauten insbesondere „Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241a), „Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel“ (241b), „Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (241c), „Entfremdung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241e).

Mit dieser umfangreichen Abänderung des Strafgesetzbuches wird in vielen Bereichen Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt. Das ermöglicht den Rechtsanwendern in Liechtenstein, auch auf die dortige Judikatur und Lehre zurückzugreifen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde „Triesenberg läba, erläba.“ im Bereich „Politik“ vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

11. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neubau Ferienhaus mit Einliegerwohnung, Kleinsteg
Uwe Matt, Popers 3, Mauren

Neubau Einfamilienhaus, Haberacher
Marco Biedermann, Beim Kreuz 12

Vergrosserung Reservoir Färchanegg
Gemeinde Triesenberg

Triesenberg, 3. April 2018

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll